

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

bei glücklichern Zeiten wird sein beseeligendstes Geschick seyn, Euere Wunden so viel möglich zu heilen. Aber für jetzt laßt Euch, theils aus Dankbarkeit und theils um Eueres eigenen Heils willen, nicht durch Unmuth gegen die Franken übernommen, zu gewaltsamen Schritten verleiten; denkt, daß das fränkische Heer zu Euerer Beschützung, selbst unter den größten Beschwerden, Euere Grenzen decket; denkt, daß seine Gegenwart für Euch eine vorübergehende Last, das unter seinen Fahnen Euch angebotene, auf Gleichheit gegründete Menschenrecht hingegen, die größte Euch und Eueren spätesten Enkeln zugesicherte Wohlthat ist. Die Regierung der fränkischen Nation, unsere älteste und treueste Bundesgenossin, will, daß das Militär sich gegen die Schweizer mit brüderlicher Achtung und Liebe betrage, und der durch seine ruhmvollen Siege bekannte, niemals gewichene Obergeneral der fränkischen Armee Massena, giebt bei jedem Anlasse Beweise von seiner unverzüglichen Gerechtigkeitsliebe.

Sollten also begründete, erweisbare Beschwerden von den kommandirenden Offizieren des Orts nicht erhört, und von ihnen Recht geschafft werden, so laßt Euere Klagen durch die Statthalter umständlich an das Direktorium gelangen, und verlaßt Euch auf die thätigste und schleunigste Verwendung.

Niemand kann in diesem Zeitpunkte zu Abwendung aller Arten von innerlichen Zuckungen mehr beitragen, als die Geistlichen, und besonders die Landprieester. Wenn sie sich nach ihrer politischen und religiösen Pflicht redlich angelegen seyn lassen, das Volk mit den vortreflichen Grundzügen der Konstitution und den reinen und gemeinnützigen Absichten der diesmaligen Gesetzgeber und Regierung bekannt zu machen, so wird das dem Volke durch Eigennuz, Rache und Verwirrungsucht eingehauchte Mißtrauen, einer herzlichen Liebe und Vertrauen zu der beschwornen Konstitution und seinen Stellvertretern Platz machen, und dann wird, unter Anrufung des göttlichen Beistandes, die unter sich ausgesöhnte auf das engste vereinigte helvetische Nation jeder Drohung und Gefahr trotz bieten können.

Wie sehr würden die Geistlichen durch eine solche Anwendung ihres Einflusses das Ansehn ihres würdigen Standes befestigen, sich um das Vaterland verdient machen, und ihrem Orden ein unvergeßliches Denkmal der Dankbarkeit bei der Nation stiften! Handeln sie im entgegengesetzten Sinn, so fügen sie nicht nur ihrem Stand, sondern der heiligen Religion selbst einen unwiederbringlichen Schaden zu.

Glaubt Bürger, denenjenigen, die im Namen des einen und untheilbaren Vaterlandes zu Euch reden; sie sind fern von allen niederträchtigen Ranken, Habsucht und Herrschbegierde; sie sind jeden Augenblick bereit, sich der allgemeinen Wohlfahrt, der Nationallehre aufzuopfern.

Sie haben sich daher durch keine Drohungen abschrecken lassen, und die ernsthaftesten Anstalten und

Maasregeln gegen die unskünigen Vaterlandsverderber und gegen ihre verbrecherischen Helfershelfer getroffen. Die Verräther werden ihrer gerechten Strafe nicht enttrinnen. Aber jedem guten Bürger liegt es ob, das bei nicht müßig zu bleiben. Wir ermahnen Euch bei Eueren heiligsten Pflichten, durch getreue Unterstützung der gesetzlichen Gewalten, jedes aufkeimende Uebel in seiner Geburt sogleich zu ersticken. Ein gleichgültig scheinender Funken kann leicht eine Feuerbrunst abgeben. Es giebt keinen Mittelweg: entweder müßet Ihr es mit uns halten, oder Euere un vermeidlichen Verderben schuöderweise entgegen rennen.

Luzern, den 1. Febr. 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Clayre.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.  
Mousson.

Zu drucken und publizieren anbefohlen,

Der Minister der Justiz und Polizei,  
F. B. Meyer.

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 19. Januar.

(Fortsetzung.)

Huber wundert sich, daß das Vollziehungsdirektorium sich mit einer solchen Kleinigkeit abgeben könne, indessen glaubt er doch sehr man diese, Bottschaft an, daß sie wohl in irgend einem nicht hinlänglich unterrichteten Bureau entstanden und nur obenhin im Direktorium durchgegangen worden sey. Uebrigens aber begreift er nicht, daß man das Begehren an die Buchdrucker, drückend nennen könne, da diese Exemplare nicht wieder in den Kauf kommen, wie es ehemals oft der Fall seyn mochte, wann solche Exemplare nicht der Nation sondern den Rathsherrn die die Censur besorgten, abgegeben werden mußten; er fodert Vertagung dieser Bottschaft.

Escher fodert bestimmt Tagesordnung über diese seltsame Bottschaft des Direktoriums, und begreift auch nicht wie unser Gesetz über diesen Gegenstand drückend genannt werden kann; denn von einem guten Buche werden meist 1000 Exemplare gedruckt, und von diesen können also leicht vier an die Nation abgegeben werden, und von schlechten Büchern die keinen Abgang finden, wird es auch nicht drückend seyn, wann 4 Exemplare dem Manufakturgebrauch entzogen und so der unglückliche Verfasser doch auch wenigstens die Befriedigung erhält, in den Nationalbibliotheken aufbewahrt zu werden. An die Censur mußten ehemals etwa

3 Exemplare abgegeben werden, und jetzt werden wir doch hoffentlich keine Herren Censoren mehr beschenken müssen. Zimmermann folgt der Tagesordnung und sieht diese Bothschaft als ein Produkt eines ministeriellen Büreaus an, welches darinn Gelegenheit suchte, die Ráthe auch wieder einmal an sein Daseyn zu erinnern.

G m ú r ist gleicher Meinung, und wundert sich, daß diese Bothschaft in einer Art verächtlichem Ton von litterarischen Unternehmungen und Instituten spricht, welches einer republikanischen Regierung nicht ansteht; er vermuthet der Schreiber dieser Bothschaft sey kein Mitglied der neuen litterarischen Gesellschaft. Secretan wundert sich auch über den unwürdigen Ton dieser Bothschaft und über die elenden Erwartungen von dem Werthe litterarischer Produkte Helvetiens: sollte denn unter dem republikanischen System das Genie sich nicht noch mehr entwickeln als unter den Aristokratien? Er stimmt zur Tagesordnung. Pellegrini folgt, und sieht selbst noch eine Satyre in diesem Schreiben, in dem darinn die Vermuthung liegt, als ob die Gesetzgeber nicht im Stande wären, ihre Bibliothek zweckmässig zu wählen, sondern in Gefahr stünden, sich nur mit elenden Geistesprodukten zu umringen.

Zimmermann glaubt, die von Secretan gezeigte Stelle werde nichts anders zu sagen haben, als: leider werden in Helvetien nicht viel Bücher über die Kantische Philosophie herauskommen. Man geht einmüthig zur Tagesordnung.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

**Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Ráthe.**

Bürger Gesetzgeber!

Da das Gesetz vom 10. Wintermonat über die Abschaffung der Feudalabgaben nur zwei Arten derselben als Zehnten und Grundzins namhaft macht, und alle übrigen unter einem allgemeinen und verschiedener Auslegungen fähigen Ausdrucke begreift, so wird die Vollziehung desselben nicht selten gesetzliche Erläuterungen und einzelne Bestimmungen über die darunter begriffenen oder davon ausgeschlossenen Lasten von Nothen machen. Dieß ist unter andern der Fall mit den in mehreren Kantonen bestehenden Erblehen, dergleichen noch in den neuesten Zeiten und unmittelbar vor dem Eintritte der Revolution errichtet worden sind. Die darüber vorhandenen Lehenbriefe setzen das Eigenthumsrecht des Lehenherrn auf die zur Nutznießung übertragene Liegenschaft außer Zweifel und haben übrigens alle Kennzeichen eines wahren durch freiwillige Uebereinkunft geschlossenen Pachtvertrages, mit dem einzigen Unterschiede von andern Verträgen dieser Art, daß derselbe nicht bloß für die Lebenden sondern zugleich

für die Nachkömmlinge des Lehentragers unter unbedingten Bedingungen abgeschlossen ward. Diese letztern bestanden gewöhnlich in der ordentlichen Entrichtung einer nach dem Ertrage der Liegenschaft anfänglich festgesetzten Zinsabgabe in Geld, Getreide und andern Erzeugnissen der Landwirthschaft, und ließen dem Lehentragenden nicht zu, mit dem ihm anvertrauten Gute ohne Einwilligung des Lehenherrn irgend eine wesentliche Veränderung vorzunehmen.

So unnatürlich nun ein solcher Vertrag durch die Verpflichtung künftiger Generationen und die daraus entstehende Beschränkung des Eigenthums ist, und so wenig auch die Beschaffenheit desselben mit dem Geiste der neuen Ordnung der Dinge übereinstimmen mag, so scheint doch sein erweislicher Ursprung, der keinerlei Spuren von Feudalität an sich trägt, die damit verbundenen Abgaben, von den Verfügungen des Gesetzes vom 10. Wintermonat auszunehmen und für die Abschaffung derselben eine besondere Bestimmung zu verlangen. Diese werdet ihr, Bürger Gesetzgeber, ausfindig zu machen, und Verhältnisse die sich mit unserer Verfassung nicht mehr vertragen können, aufzulösen wissen, ohne einerseits dem Eigenthumsrechte, oder andererseits den Ansprüchen, die eine für mehrere Geschlechter zugesicherte und vererbungs-fähige Nutznießung geben kann, zu nahe zu treten.

Die Entscheidung, zu der euch das Vollziehungsdirektorium über diesen Gegenstand einladet, ist von einem um so viel wichtigeren Erfolge, als der Besitz dieser Erblehen in verschiedenen Gegenden eine nicht unbeträchtliche Hülfquelle von wohlthätigen Anstalten ist, deren abgehende Einkünfte ungesäumt zu ersetzen bei der allgemeinen und täglich mehr auffallenden Entblößung dieser Institute, eben so dringend, als wegen der Größe des Verlustes in den gegenwärtigen Zeitumständen unmöglich wird.

Republikanischer Gruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.  
M o u s s o n.

Anderwerth glaubt, solche Grundzins die wahren Erblehenzins sind, sollen gleich den übrigen Grundzinsen unserm Gesetz zufolge, losgekauft werden. G m ú r erinnert, daß er schon bei Anlaß der Feudalrecht Behandlung von diesem Gegenstande sprach, daß er aber damals mit dem aufgestellten Grundsatz abgewiesen wurde; da er nun noch überzeugt ist, daß solche Verschiedenheiten statt haben, die keiner gleichen Behandlung fähig sind ohne Ungerechtigkeiten zu begehen, so fordert er Untersuchung dieses Gegenstandes, durch eine Commission. Noch bemerkt, daß seit 10 Jahren wenig unbestimmtere Ausdrücke in Umlauf gekommen sind, als der von Feudalrechten, und da es höchst wichtig ist, hierüber bestimmte Auskunft zu geben, so folgt er

ganz Gmür. Panchaud folgt Koch, und wünscht, daß die Commission von den Verwaltungskammern Auskunft begehre. Secretan bemerkt, daß die Sache so verwickelt ist, daß sie durch die Behandlung nur noch dunkler wird; da wir nun bei Anlaß der Grundzinsse alle Arten derselben gleichmäÙig behandelt haben, so sollten wir bei unserm Schluß bleiben, und unser Gesetz auf alle Arten Grundzinsse anwenden; zudem sind im Leman durch eine List der Regierung alle Arten Grundzinsse zu Feodalrechten gemacht worden, weil niemand Güter als Erblehen hingeben durfte, als solche welche schon herrschaftliche Lehen waren. Wie soll nun hier ein neuer Unterschied aufgestellt werden? er wünscht, daß dieser Gegenstand keiner Commission übergeben werde, und hätte gewünscht, daß das Direktorium diese Botschaft nicht übersendet hätte. Die Botschaft wird einer Commission zugewiesen, in welche geordnet werden, Koch, Secretan, Gmür, Anderwertli und Germann.

Am 20. Januar war keine Sitzung.

Senat 14. December.

Präsident: Muret.

Die Discussion über die Friedensrichter wird fortgesetzt.

Duc findet, der neue Beschluß unterscheide sich von dem verworfenen frühern, durch keine wesentlich vortheilhaften Abänderungen. Friedensrichter sollen Vermittler seyn; diese werden unstreitig, zumal dem Landvolk überaus nützlich werden; aber sie müssen in der Nähe, und aus Leuten, die bereits sein Zutrauen haben, gewählt werden. Hier sind die für Friedensrichter bestimmten Kreise viel zu groß, und die Folge davon würde seyn, daß nur in grossen und niemals in kleinen Gemeinden Friedensrichter anzutreffen wären. Friedensgerichte aber würden eine neue richterliche Behörde, eine neue erste Instanz seyn, diese läuft der Constitution zuwider, und würde der Chicane neue Thüren öffnen; auch von ökonomischer Seite betrachtet, sollen wir die öffentlichen Aemter zu vermindern, und nicht zu vermehren, bemüht seyn. Er verlangt Friedensrichter, die keine richterliche Competenz haben, und aus den Municipalitäten gewählt werden sollen. — Er rühmt Kublis mit vieler Beredsamkeit vorgetragene Meinung, und fügt noch bei, daß die 7 bis 8 tausend neuen Beamten, die durch diese Einrichtung erschaffen würden, wohl auch alle vom Waffendienst befreit seyn wollten.

Förnerod vertheidigt den Beschluß, und die Friedensrichter; Errichtung, von der er glaubt, sie werde ein Grundpfeiler unsrer Constitution werden. Man erhebt sich gegen die Zahl neuer Beamten; es

fragt sich aber, ob sie nothwendig sind, und er glaubt ja; die nöthige Oekonomie wird man alsdann weit besser durch Vergrößerung der Distrikte erhalten.

Die Friedensrichter machen gar keine besondere gerichtliche Behörde aus, und ihre Einrichtung ist das zweckmäßigste Mittel um die Advokaten zu verdrängen. — Man will den Municipalitäten das Amt der Friedensrichter übertragen, und bedenkt nicht, wie viele Gemeinden Municipalbeamte haben werden, welche zum Friedensrichteramt sehr unfähig seyn würden; die Einwendung wegen den Militärdiensten würde wegfallen, wenn, wie er wünscht, man erst im Alter von 45 Jahren zum Friedensrichter wählbar wäre, in welchem nach des H. Förnerods Meinung, die Bürger erst das Zutrauen ihrer Mitbürger genießen können. — Jedermann wartet mit Begierde auf Friedensrichter, und sie verweigern, hieße das Glück des Volks verweigern.

Varras. Von allen Seiten ertönt der Ruf von den Gefahren in denen das Vaterland schwebt, und anstatt unsere Constitution mit Beförderung zu organisiren, bringt man uns immerfort Dinge, die jener Organisation fremd, vielleicht ihren Grundsätzen zuwider sind. Unsere Constitution sagt kein Wort von Friedensrichtern, und dennoch ist sie in Frankreich fertig gemacht worden; soll man daraus nicht schließen dürfen, ihre Verfasser haben geglaubt, diese Anstalt passe für das helvetische Volk nicht. — Man spricht davon, die Distrikte zu vergrößern; ich glaube, man sollte sie vielmehr verkleinern, die Besoldungen der Distriktebeamten auf die Hälfte herabsetzen, und der niedern Gerichtsbehörde die Polizei ganz übergeben; alsdann würden wir weder Municipalitäten noch Friedensrichter bedürfen. Er stimmt zur Verwerfung.

Usteri. Unstreitig ist der gegenwärtige Beschluß über die Friedensrichter im Wesentlichen der nämliche, der schon vor einigen Wochen vom Senat verworfen ward: es sind verschiedene Nebensachen darin nach dem Wunsch des Senats geändert, die Grundsätze sind beibehalten. Wenn ich nun die gestrige und heutige Discussion mit jener über den frühern Beschluß vergleiche, so nehme ich darin Unterschiede wahr, von denen die einen mir Freude machen, und die andern mich betrüben; zu den letztern gehört hauptsächlich, daß ich nun zu sehen glaube, daß verschiedene Mitglieder des Senats überall keine Friedensrichter wollen; zu jenen hingegen rechne ich das beinahe allgemeine Verschwinden, der bei der frühern Discussion sehr herrschenden Idee von Friedensrichtern ohne Friedensgerichte; ein Idee, die ich für eben so unglücklich als irrig ansehe, da, wie sich ein Mitglied wohl ausgedrückt hat, einzelne Friedensrichter, entweder sehr unnütze oder sehr gefährliche Menschen wären, dieses, wenn man ihnen richterliche Competenz, jenes wenn man ihnen keine geben würde. Eben so scheint die Idee einer Vereinigung des Friedensrichteramts mit den Distriktegerichten beinahe

ganz verschwunden zu seyn; dagegen findet aber die Vereinigung mit den Municipalitäten noch mehrern Beifall. Sie kann ihn nur da finden, wo man die Trennung der Gewalten und ihre Wichtigkeit in jeder Constitution eines freien Volkes verkennet. Unsere Constitution hat den grossen Grundsatz der Trennung der Gewalten nicht zu streng, sondern vielmehr zu unvollständig abgesteckt. Laßt uns durch unsre Gesetze nicht sie vollends vernichten. Die Administration und somit die Municipalgewalt, ist ein Zweig der vollziehenden und kann nicht mit der richtenden Gewalt einer und der nemlichen Autorität übertragen werden.

Wenn, B. R. wie ich glaube daß es der Fall ist, die Majorität des gr. Rathes auf der Beibehaltung dieses constitutionellen Grundsatzes beharrt, — kann dann ein Theil des Senates, und wann es auch seine Majorität ist, das constitutionelle Veto das er besitzt, dazu gebrauchen wollen, den gr. Rath zu zwingen, den Grundsatz aufzugeben; — oder wenn dieser, wie ich hoffe, sich nicht zwingen läßt — die ganze Einrichtung der Friedensrichter zu verhindern? Hieße das nicht unser constitutionelles Veto mißbrauchen?

Dieß giebt mir Gelegenheit, den B. Lütchi v. Langnau, in dem was er uns gestern gesagt hat, zu unterstützen. Er hat uns aufmerksam machen wollen, auf das was wir dem grossen Rathe schuldig sind. In der That, wann ein vom Senat verworfener Beschluß, nach einer neun reifen und nichts weniger als übereilten Berathung des gr. Rathes, von diesem in der Hauptsache unabgeändert dem Senat zum 2ten mal zugesandt wird, wenn ein solcher Beschluß der Constitution und ihren Grundsätzen nicht zuwiderlaufft, — so glaube ich, soll sich der Senat immer das größte Bedenken machen, einen solchen Beschluß zu verwerfen.

Aber, sagt man, die Friedensgerichte sind constitutionswidrig, weil sie sich nicht in der Constitution finden — So wären dann auch die Municipalitäten constitutionswidrig, die wir angenommen haben, — so wären es auch die Geschwornen Gerichte, die wir — Gott gebe es — annehmen werden. B. R. Es fehlt so viel Schönes und Gutes in unserer Constitution; und es ist so manches in ihr, das sich allenfalls dagegen austauschen ließe; das Schönste und Beste was sie enthält, ist, daß sie uns den Weg öffnet, beides zu thun. — Deuten sie mir, B. R., diese Bemerkung nicht übel; ich bin ein Mitglied der Revisionscommission der Constitution und muß mich also, Ihrem eignen Auftrage gemäß, mit Verbesserungsideen der Constitution beschäftigen.

Die Friedensgerichte — sagt man — sind aber constitutionswidrig, weil sie eine neue gerichtliche Instanz einführen: dieses läugne ich geradezu; die Friedensgerichte bilden keine erste Instanz; denn worüber sie sprechen können, darüber kann von ihnen nirgends wohin appellirt werden, was nicht zu ihrer

Competenz gehört, darüber sprechen auch nicht sie, sondern die Districtsgerichte in erster Instanz.

Ich komme nun auf die Gründe der Majorität der Commission. Es sind deren zwei: die Commission besorgt, es werden sich nicht genug taugliche Subjecte zu Friedensrichtern und Beisitzern derselben finden, und die Kosten der Anstalt würden zu groß seyn. Taugliche Leute werden sich hoffentlich, auch nachdem die Municipalbeamten erwählt sind, noch finden; das Friedensrichteramt erfordert andere Talente als das des Municipals. Männer von bestandnem Alter, die zu Municipaldiensten sich nicht mehr würden brauchen lassen, werden für ihre Nachbarn und Freunde, für ihre Kinder und die Freunde ihrer Kinder, noch gerne Bersöhner, Vermittler und Friedenswiederhersteller seyn; jüngere Bürger, die des Zutrauens ihrer Mitbürger fröhe sich würdig zu machen gewußt haben, werden als Beisitzer der Friedensgerichte dienen, und sich in dieser Schule zu höhern Stellen geschickt machen können. Die Kosten der Anstalt müssen leicht zu ersetzen seyn, wenn durch sie die Distrikte vermindert werden können.

Nun habe ich noch eine Bemerkung zu machen. — Es hat mir sehr leid gethan, in der gestrigen Discussion von einem Mitgliede, dessen Kopf und Herz ich von jeher geschätzt habe — einen dieser Versammlung so wenig würdigen Anfall auf die, die man Gelehrte genannt hat und mithin auf die Gelehrsamkeit selbst — zu hören. — Es kann leicht seyn, daß die Gelehrten überhaupt, Landsgemeinden und ähnliche Versammlungen zu leiten, weniger verstehen als fähige Köpfe, die sich nicht durch gelehrte Studien, sondern auf andere Weise gebildet haben; aber ob für die Vervollkommnung, für das Glück und für das Beste der Menschheit, für das Wohl des Volkes, — für die Sache der Freiheit — diese oder jene mehr gewirkt und gearbeitet haben, das mögen unpartheiische und zum Urtheil fähige Richter entscheiden.

Uebrigens hat mir die gestrige Tirade warlich nicht um derer willen wehe gethan, die man Kopfhänger zu nennen beliebt hat, sondern um des helvetischen Senates willen.

Die Gelehrsamkeit bedarf keines Senates — aber wehe dem Senat, dem keine Gelehrsamkeit zu Gebote steht. — Ich stimme zur Annahme des Beschlusses.

Kubli verlangt das Wort für eine Thatsache und sagt: Ich frage einen jeden, auch den B. Usteri, ob uns nicht beständig gelehrte, weitschweifige Resolutionen mit Considerants, die eben so gelehrt, so unfasslich und unverständlich als möglich abgefaßt sind, zukommen; also behaupte ich, wenn keine so schwülstige Gelehrsamkeit in unsern Gesetzen herrschte, so verstünde sie das Volk besser und wir kämen weiter damit. Indes wird jeder überzeugt seyn, daß ich die Verdienste der Gelehrten nicht verkenne; ich schätze

Gelehrsamkeit, aber Rechtschaffenheit und gesunden Verstand weit mehr.

Usteri: Ich verlange das Wort auch für eine Thatsache und zwar für folgende sehr kurze: — Die Gelehrsamkeit ist bestimmt, klar, faßlich und verständlich, die Unwissenheit dagegen ist weitschweifig, schwülstig, unverständlich und dunkel.

Reding erhebt sich gegen den Mißbrauch, durch welchen man unter dem Vorwand das Wort für Thatsachen zu begehren, dasselbe für Antworten und Widerlegungen begehren. Er verlangt, der Präsident soll jeden, der dieß thut, zur Ordnung rufen.

Lüthi v. Sol. stimmt diesem Antrage bei; für eine Thatsache soll man das Wort nur begehren, wenn man eine solche anzugeben hat, ohne die man über den Gegenstand der Debatte nicht mit Sachkenntnis absprechen kann, die also auf die Sache selbst, welche in Verathung ist, Bezug haben muß. Ueberhaupt glaubt er, sollten wir das Wort nicht mehr für Fakta gestatten, da das Reglement kein Wort davon sagt.

Usteri, indem er dem ersten Theil von Luthis Meinung und dem Antrag Redings beipflichtet, erhebt sich gegen Luthis letztern Antrag; das Reglement sagt freilich nichts davon, daß man für Thatsachen das Wort nehmen dürfe, aber es sagt auch nichts davon, daß ein Mitglied ohne besondere Erlaubniß der Versammlung nur einmal in einer Discussion sprechen dürfe; da wir nun dieses beobachten, müssen wir auch jenes zugeben.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

(Fortsetzung der 7. Sitzung vom 28. Januar.)

Zschokke indem er Mohr's Rede seinen Beifall zollt, glaubt indeß, derselbe habe die Ursachen des Mangels an Gemeingeist in Helvetien keineswegs erschöpft; wann er sie erschöpft hätte, denn wehe dem Vaterland! Die moralische Revolution die uns dann allein Hilfe schaffen könnte, erfordert wenigstens ein halbes Jahrhundert und die gegenwärtige Generation müßte man verloren geben; — eine Ursache hat Mohr nicht angegeben und diese besteht in der Schleichheit des Charakters und des Mangels an Tugend unter der gebildeten Volksklasse, unter den rechtlichen, sogar unter den für Patrioten erkannten Männern. Auf diese Ursache sollen wir nun besonders zu wirken, diese Leute aus ihrer Schleichheit aufzuwecken und zu elektrisieren suchen. — Die Patrioten von 1796. und 97. sollten wir aus ihrem Schlafe erwecken können; denn entweder sind sie am Ziele ihrer Wünsche und gehen nun ihren schlichten, geraden Gang der Gerechtigkeit ohne Thatskraft und Enthusiasm dahin; oder andere aus ihnen

stehen unten und klagen nur über eigne Zurücksetzung; oder noch andere die das Ganze als Spaß betrachten, haben aus Neugierde nur den Kern mitgemacht. Wenn wir heute den Ursachen des Mangels an Gemeingeist nachspüren, so werden wir in der Folge die Mittel ihn zu heben, auffinden; denn er glaubt an Vaterland und an Tugend und daß der Gemeingeist in Helvetien wieder zu erwecken sey.

Noch v. Luz. spricht über den nämlichen Gegenstand.

Rüttimann findet, Zschokke habe einen zu schwarzen Schleier über Mohr's Rede geworfen, dieser habe seine Aufgabe: warum so wenig Gemeingeist angegriffen werde, trefflich beantwortet; — Trostgründe bleiben aber genugsam übrig; so lange solche Wahrheiten, wie heute gesagt wurden, öffentlich gesagt werden, darf man am Vaterlande nicht verzweifeln. — Um dem Landmann die Freiheit beliebt zu machen, verschaffe man ihm wieder Sicherheit der Person und des Eigenthums, und auch seine moralischen Gefühle werden sich wieder heben. — Dann ersetze man durch öffentliche Feierlichkeiten und Volksfeste, die durch unsere Verfassung aufgehobenen politischen Zusammenkünfte des Volkes; es wird eine vorzüglich passende und verdienstliche Arbeit unserer Gesellschaft seyn, sich mit der besten Auswahl und Organisation von Patrioten zu beschäftigen; denn ihr müßt den Menschen erst froh machen, wann ihr wollt daß auch seine intellektuellen Kräfte sich entwickeln solten.

Huber: Mohr hat seinen Gegenstand unstreitig nicht erschöpft; er hat den Begriff von Gemeingeist nicht bestimmt genug aufgestellt. — Gemeingeist ist die allgemeine Gesinnung in Absicht auf das allgemeine Beste, über das was die Mehrheit der Bürger für Staatszweck hält und die Mittel denselben zu befördern. — Der Mangel des gefühlten Bedürfnisses der Revolution, hatte sehr verschiedene Ursachen in verschiedenen Theilen der Schweiz; wirklicher Gemeingeist lag ihm zum Grund in den demokratischen Kantonen; wo Aristokratien in ihrer Art gut regierten, da waren vom Volke nur die wirklich erfüllten untern Zwecke der Gesellschaft, Sicherheit der Personen und des Eigenthums, gekannt. — Diese zwei Klassen machten aber die Mehrheit der Schweizer aus. — Mohr's zweiter Grund, das beleidigte Gefühl der Unabhängigkeit u. s. w. beweist gerade daß Gemeingeist da war. — Was die Verfassung betrifft, so muß man sich wohl hüten, gegenwärtige Leiden die ganz andere Ursachen haben, als ihre Folgen zu betrachten. — Zschokke hat Wahrheit gesagt, die besonders unsere Regierung und Gesetzgeber an gehen; ein Hauptfehler, von dem selbst unsere besten Männer nicht frei sind, ist, daß nirgends Tugend zur Leidenschaft wird; nirgends die Guten sich vereinigen um mit Leidenschaft Gutes zu wirken. Außer den von Zschokke bezeichneten verschiedenen Klassen von